



Inhaltsverzeichnis dieses Bürgerblattes

Grußworte der Amtsvorsteherin und des Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Am Peenestrom

Ratsinformationen

Was beschlossen die Stadt- und Gemeindevertreter?
Sprechstunde der Stadtvertretervorsteherin der Stadt Wolgast

Ämter

Aus dem Ordnungsamt/ Umwelt/

- Info zur Schneeberäumung und Streupflicht
- Verkauf und Abbrennen von Feuerwerkskörpern
- Verschiebung Entsorgungstermine
- Entsorgung Tannenbäume

Aus dem Schul-/ Kultur- und Sportamt

- Kulturelle und sportliche Veranstaltungen Dezember 2005
- Konzertvorschau
- Auftakt Märchenwoche
- Veranstaltungsplan des Jugendhauses Dezember 2005

Gemeinden

- Bekanntmachung der Gemeinde Hohendorf

Vereine

- Weihnachtsgrüße des SoVD Kreisverband Wolgast
- Veranstaltungsplan der Weiberwirtschaft Wolgast - Dezember 2005
- SHIA e.V. Familienzentrum - Veranstaltungsangebote Dezember 2005
- Demokratischer Frauenbund e.V. -Veranstaltungen Dezember 2005
- Erwerbslosenberatung beim „Dau wat“ e.V.
- Volkssolidarität Kreisverband Ostvorpommern - Veranstaltungen Dezember 2005 / Je[^]** 3A0& (
- Club der Volkssolidarität Wolgast - Veranstaltungen Dezember 2005
- - DRK-Sozialstation Wolgast - Veranstaltung im Dezember 2005
- Wanderfreunde Wolgast e.V. - Wanderungen Dezember2005 / Neujahr 2006
- Kaninchenzüchterverein M 78 Wolgast e.V. - Bericht
- Katzenschutzverein Wolgast e.V. - Jahresbericht

Sonstiges

- Kreismusikschule Ostvorpommern - Veranstaltungsplan Dezember 2005
- Gottesdienste zu Weihnachten

Gratulationen

Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Satzung der Stadt Wolgast über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Wolgast
- öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung des Bodenordnungsverfahrens Daugzin
- Bekanntmachung der Tagesordnung der 14. Stadtvertreterversammlung am 19.12.2005

Satzung

der Stadt Wolgast über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Wolgast (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) hat die Stadtvertretung der Stadt Wolgast in der Sitzung am 21.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Stadt Wolgast nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den im §2 benannten Beitragspflichtigen, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

§2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter i.S.d. Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuches (EGBGB) ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Beitragspflichtig ist auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist.
- (4) Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes erfolgt nach den tatsächlichen Kosten für:
 1. den Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen einschließlich der Nebenkosten sowie der der Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen. Hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich Bereitstellungskosten;
 2. die Freilegung der Flächen;
 3. den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Fahrbahnen der Straßen, einschließlich des Unterbaues, der Oberflächen, sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen wie die Anschlüsse an andere Straßen und Wege;
 4. die Rinnen, Rand- und Bordsteine
 5. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern und Sicherheitsstreifen;
 6. die Straßenentwässerung;
 7. die Park- und Abstellplätze;
 8. die Gehwege;
 9. die Radwege;
 10. die kombinierten Geh- und Radwege

Haupterschließungsstraßen	
Straßen, die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen	
a) Fahrbahn (einschl. dazugehöriger Sicherheitsstreifen, Borde und Rinnen)	50
b) Radweg (einschl. dazugehöriger Sicherheitsstreifen, Borde und Rinnen)	50
c) Gehweg (einschl. dazugehöriger Sicherheitsstreifen, Borde und Rinnen)	65
d) kombinierter Geh- und Radweg (einschl. dazugehöriger Sicherheitsstreifen, Borde und Rinnen)	60
e) Beleuchtungseinrichtungen	60
f) Straßenentwässerung	55
g) befestigte u. unbefestigte Rand u. Grünstreifen sowie unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	60
h) Park- u. Abstellplätze (einschl. dazugehöriger Sicherheitsstreifen, Borde und Rinnen)	55
i) Mischflächen, verkehrsberuhigte Bereiche	60
j) Möblierung	65
k) Böschungen, Schutz- u. Stützmauern	50
l) Bushaldebuchten	50
Hauptverkehrsstraßen	
Straßen, die im wesentlichen dem überörtlichen Verkehr dienen	
a) Fahrbahn (einschl. dazugehöriger Sicherheitsstreifen, Borde und Rinnen)	25
b) Radweg (einschl. dazugehöriger Sicherheitsstreifen, Borde und Rinnen)	30
c) Gehweg (einschl. dazugehöriger Sicherheitsstreifen, Borde und Rinnen)	55
d) kombinierter Geh- und Radweg (einschl. dazugehöriger Sicherheitsstreifen, Borde und Rinnen)	40
e) Beleuchtungseinrichtungen	50
f) Straßenentwässerung	40
g) befestigte u. unbefestigte Rand u. Grünstreifen sowie unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	50
h) Park- u. Abstellplätze (einschl. dazugehöriger Sicherheitsstreifen, Borde und Rinnen)	40
i) Möblierung	55
j) Böschungen, Schutz- u. Stützmauern	25
k) Bushaldebuchten	25

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

- a) an bestehenden **Fußgängerzonen/Fußgängerstraßen** und Maßnahmen zum Umbau einer Anlage zu einer Fußgängerzone/Fußgängerstraße: 75 v.H.
- b) an bestehenden **verkehrsberuhigten Bereichen**, sowie Maßnahmen zum Umbau einer Anlage zum verkehrsberuhigten Bereich: 75 v.H.
- c) an bestehenden öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen **mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen** (z.B. Wohnwege) 75 v.H.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen) bemisst sich wie folgt:

Außenbereichsstraßen die

- a) überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,

- b) überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3b, 2. und 3. Alternative StrWG M-V), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt,
 - c) überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3b, 1. Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.
- (4) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 1-3 nicht erfaßt sind, bestimmt die Stadtvertretung durch Satzung im Einzelfall die Anteile der Beitragspflichtigen.
- (5) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 - 3 umgelegt werden, trägt die Stadt als Abgeltung des öffentlichen Interesses an den Ausbaumaßnahmen.

§5 Abgrenzung der Straßentypen

Im Sinne des § 4 gelten als

- a) **Anliegerstraßen:** Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend (neben dem innerörtlichen bzw. evtl. überörtlichen Verkehr) der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- b) **Haupterschließungsstraßen:** Straßen, Wege und Plätze, die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der evtl. Aufnahme von überörtlichem Verkehr überwiegend dem innerörtlichen Verkehr (Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen) dienen,
- c) **Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
- d) **Verkehrsberuhigte Bereiche:** Straßen-, Wege und Plätze, die als Anliegerstraßen oder (in Ausnahmefällen) als Haupterschließungsstraßen nach der Straßenverkehrsordnung als verkehrsberuhigter Bereich entsprechend gekennzeichnet sind (§ 42 Abs. 4a StVO Zeichen 325/326). Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt benutzt werden.

§6 Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, die von der abzurechnenden Anlage erschlossen werden, d.h. die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.
- (2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefaßte Anlagen abgerechnet (§ 9 Abs.2), so bilden die Grundstücke, die von dem Abschnitt bzw. der Abrechnungseinheit erschlossen werden das Abrechnungsgebiet.

§7 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den § 3 - 4 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand, wird auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach deren Grundstücksfläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:
 1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet liegen, für das die Gemeinde beschlossen hat einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für die Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder die Grundstücke, die gemäß Bebauungsplan nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 multipliziert.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
- ^x 3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB), wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Grundstücksfläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt und ebenfalls in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Untergeordnete Baulichkeiten mit nicht mehr als 15 m³ Bruttorauminhalt gelten nicht als Bebauung im Sinne des Satzes 2. Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulichen, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken, die an der Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregeln hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens jedoch wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich, wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Bei allen anderen unbebauten Grundstücken im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
5. An Stelle der in Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Arten der Nutzung in den Fällen der Ziff. 1 auf Grund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 bis 4 auf Grund der tatsächlichen Nutzungen gemäß nachstehender Tabelle ermittelt:

a)	Friedhöfe	0,3
b)	Sportplätze	0,3
c)	Kleingärten	0,5
d)	Freibäder	0,5
e)	Campingplätze	0,7
f)	Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
g)	Kiesgruben	1,0
h)	Gartenbaubetriebe und Baumschulen (ohne Gewächshausflächen)	0,5
i)	Gartenbaubetriebe und Baumschulen (mit Gewächshausflächen)	0,7
j)	Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird gem. Abs. 2 Ziff. 1-4 ermittelte Fläche - ausgenommen sind die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Fläche - vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen
- e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt:

1. soweit ein Bebauungsplan besteht,

- a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
- c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
- d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
- e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen (z.B. Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes) oder vorhanden ist, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

2. soweit keine Festsetzung besteht,

- a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der bei den anderen durch die Ausbaumaßnahme erschlossenen Grundstücke in der Nachbarschaft überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- e) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden bzw. genutzt werden können, wird die Zahl von einem Vollgeschoß zu Grunde gelegt

3. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses 3,5 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,6 m zu Grunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die gem. Abs. 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

- a) 1,5, wenn das Grundstück - innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 u. 4a Baunutzungsverordnung -> BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes - überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für freie Berufe, Museen) genutzt wird,
- b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§11 BauNVO) liegt.

§ 8 Grundstücke an mehreren Straßen und Wegen

- (1) Grundstücke an mehreren Straßen und Wegen sind zu jeder der Anlagen beitragspflichtig.
- (2) Bei den Grundstücken im Sinne von Abs. 1 wird der sich nach § 7 ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Der verbleibende Anteil von einem Drittel wird von der Stadt getragen.
- (3) Die Vergünstigungsregelung nach Abs. 2 gilt nicht in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich, industriell oder wie in Kerngebieten im Sinne des § 7 BauNVO genutzt werden.

§ 9 Kostenspaltung und Abschnittsbildung

- (1) Beiträge können für die im § 4 Abs. 1 Buchstaben a bis k genannten Teile der öffentlichen Einrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

- (2) Straßen, Wege und Plätze können durch Beschluß der Stadtvertretung zu einer Abrechnungseinheit zusammengefaßt oder in Abschnitten hergestellt und als solche auch einzeln abgerechnet werden. Abs. 1 bleibt unberührt.

§10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung, bei Beanstandung der Rechnung der Zeitpunkt, an dem die Beanstandung behoben ist. Die Gesamtkosten der Maßnahme müssen feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt sein.
- (2) In den Fällen des § 9 Abs. 1 entsteht die Beitragspflicht mit Beendigung der Teilmaßnahme, in den Fällen des § 9 Abs. 2 mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes oder der Abrechnungseinheit. Abs. 1 bleibt unberührt.

§11 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch bei Kostenspaltung und Abschnittsbildung sowie für Abrechnungseinheiten.
- (2) Der Ausbaubeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht im ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§12 Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§13 Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und Erlass

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Stadt die Stundung, Ratenzahlung oder Niederschlagung von Ansprüchen bewilligen. Die Satzung der Stadt Wolgast über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen findet entsprechend Anwendung.

§14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Wolgast über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Wolgast vom 30.08.2000, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2000, außer Kraft.

Wolgast, den 28.11.2005 /

K a n e h l
Bürgermeister

2. Ausfertigung

Bodenordnungsverfahren Daugzin
Landkreis Ostvorpommern
Az.: 5433.31/59-086 LMV

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGB1. I, S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGB1. I, S. 3987) wird das Bodenordnungsverfahren Daugzin mit folgender Feststellung abgeschlossen:

- I. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
- II. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im vorliegenden Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- III. Die Aufgaben der mit Anordnungsbeschluss vom 31.01.1994 begründeten Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen.

Gründe:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Die Grundbücher wurden nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt. Ebenfalls ist das Liegenschaftskataster durch die Katasterbehörde berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden von den Unterhaltungspflichtigen übernommen. Die

Kasse der Teilnehmergemeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen und aufgelöst.

Das Bodenordnungsverfahren ist daher gemäß § 149 FlurbG durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung - gerechnet vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an - Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft Ferdinandshof, Bergstraße 13, 17379 Ferdinandshof schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Dieses Recht steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Daugzin zu.

Ferdinandshof, den 14. November 2005

Im Auftrag

gez. Christensen

Ausgefertigt:
Amt für Landwirtschaft
Ferdinandshof
Ferdinandshof, den 14.11.05
i.A. gez. Dietrich

Kurz informiert - was beschlossen die Stadt- und Gemeindevertreter?

Aus dem Amt Am Peenestrom ...

Auf der Sitzung am **22.9.2005** in Buggenhagen wurde eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 12.800 Euro für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl bestätigt. In ihrem Bericht dankte die Amtsvorsleherin allen Helferinnen und Helfern, die - vor allem am Wahltag - für einen weitgehend reibungslosen Ablauf der Wahl gesorgt haben. Beratungspunkte waren weiterhin die Unterbringung der obdachlosen Bürger und die Entsorgung von Grünschnitt-Abfällen.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurde einem 5-Jahres-Vertrag über die Herausgabe des „Amtsboten Am Peenestrom“ zugestimmt. Des Weiteren wurde über die Verwendung der Fusionspauschale beraten, über den nächsten - erstmals gemeinsamen - Neujahrsempfang mit der Stadt Wolgast und über Personalangelegenheiten.

Am **10.11.2005** fand die Sitzung in Hohendorf statt, hier wurde der Aufteilung des Amtsgebietes in zwei Schiedsamtbezirke zugestimmt; dies ist nötig, weil durch die Fusion mit den ehemals zum Amt Ziethen gehörenden Gemeinden ein zweiter Amtsgerichtsbezirk berührt ist. Gleichfalls wurden auf der Sitzung die Schiedsfrau und ihre Stellvertreterin für den Bereich des Amtsgerichtes Wolgast berufen.

Beraten wurde auch die Übernahme der Aufgaben der Amtskasse durch die Stadtkasse Wolgast; nach kurzer Diskussion wurde entschieden, die Übertragung umgekehrt von der Stadtkasse auf die Amtskasse vorzunehmen, um ein einheitliches Auftreten nach außen unter der Behörde „Amt Am Peenestrom“ zu gewährleisten. Der zu Grunde liegende öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf noch der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Im Weiteren wurde die Haushaltssatzung des Amtes für das kommende Jahr 2006 erlassen.

Nicht öffentliche Beschlüsse wurden nicht gefasst. Ein neuer Sitzungstermin steht noch nicht fest.

• • •

Aus der Gemeinde Buddenhagen ...

Am **4.10.2005** wurde auf der Sitzung der Errichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle für das Amt zugestimmt, weiterhin der Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Wahlhelfer, dem Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages mit der e.dis AG und zwei überplanmäßigen Ausgaben zu laufenden Verträgen und zum Winterdienst. Thema der Bürgerfragestunde war das ehemalige Altersheim und dessen Zukunft.

Im nicht öffentlichen Teil wurde der Löschung zweier Rückauflassungsvormerkungen zugestimmt, ferner einem Grundstücksverkauf und einer Ratenzahlungsvereinbarung. Beschlossen wurde auch, mit den anderen Mitgliedsgemeinden der KWG Lassan eine gemeinsame Ausschreibung zur Wohnungsverwaltung ab dem 1.1.2006 durchzuführen.

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung findet am **14.12.2005** statt.

• • •

Aus der Gemeinde Buggenhagen ...

Am **8.11.2005** beschloss die Gemeindevertretung den 1. Nachtragshaushalt für das laufende Jahr, des Weiteren wurde einer überplanmäßigen Ausgabe zugestimmt.

Nicht öffentliche Beschlüsse wurden nicht gefasst, aber es wurde der Haushalt für 2006 beraten.

Ein neuer Sitzungstermin steht noch nicht fest.

• • •

Aus der Gemeinde Hohendorf ...

Auf der Sitzung am **29.9.2005** stimmte die Gemeindevertretung dem Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages mit der e.dis AG zu.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurde die gemeinsame Ausschreibung der Wohnungsverwaltung mit den anderen Mitgliedsgemeinden der KWG Lassan beschlossen. Im Weiteren wurde zwei Auftragsvergaben bzw. einer Eilentscheidung zum Bauvorhaben „Gehweg an der L 26 in Pritzler“ zugestimmt sowie einem Bauvorhaben am Hohendorfer Berg.

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung findet am **8.12.2005** statt.

Aus der Gemeinde Krummin ...

Am **2.12.2005** verabschiedete die Gemeindevertretung die bisherige 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters, Frau Helga Müller, aus ihrer Funktion; Frau Müller hatte ihr Mandat niedergelegt. Als neuer 2. Stellvertreter wurde Herr Hartmut Kränicke berufen. Eine Neubesetzung von Frau Müllers Mandat erfolgt nicht, da kein Nachrücke-Kandidat aus der letzten Kommunalwahl zur Verfügung steht.

Beschlossen wurde der auf der letzten Sitzung vertagte Konzessionsvertrag mit der e.dis AG und der Gemeindehaushalt für das Jahr 2006.

Nicht öffentliche Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Ein neuer Sitzungstermin steht noch nicht fest.

• • •

Aus der Stadt Lissan ...

Seit der letzten Sitzung am 30.8.2005 gab es in Lissan keine Stadtvertreter Sitzungen; beraten wurde aber in den Ausschüssen.

Die nächsten Sitzungen der Stadtvertretung finden am **13. und 20.12.2005** statt.

• • •

Aus der Gemeinde Lütow ...

Am **7.11.2005** legte die Gemeindevertretung den Pachtzins für die Bootsliegendeplätze in Lütow fest. Der Abwägungs- und der Satzungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Neuendorfer Weg“ wurden vertagt wegen Unklarheiten zum Satzungsinhalt. Eine überplanmäßige Ausgabe zum zurückliegenden Winterdienst wurde bewilligt.

Der Vorsitzende des Bauausschusses Herr Hintze berichtete über den Kanalbau in der Gemeinde und über die dabei aufgetretenen Schwierigkeiten, die zu Verzögerungen führten.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden einige Grundstücksverkäufe beschlossen und eine Baulasteintragung; beraten wurden auch mehrere Bauanträge. Die Vergabe der Wohnungsverwaltung zum 1.1.2006 wurde ebenfalls beschlossen. Im Gegensatz zu den anderen Mitgliedsgemeinden der KWG Lissan hatte sich die Gemeindevertretung Lütow nicht an der gemeinsamen Ausschreibung beteiligt, weil wegen der Lage auf der Insel Usedom ein örtlich näher gelegener Verwalter gefunden werden sollte.

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung findet am **12.12.2005** statt.

• • •

Aus der Gemeinde Pulow ...

Seit der letzten Sitzung am 28.6.2005 fand bisher keine weitere statt; wichtige Angelegenheiten wurden während dieser Zeit im Hauptausschuss behandelt.

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung findet am **20.12.2005** statt.

• • •

Aus der Gemeinde Sauzin ...

Auf der Sitzung am **2.11.2005** wurde nach Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen der Flächennutzungsplan beschlossen.

Im nicht öffentlichen Teil wurde der Löschung einer Rückauflassungsvormerkung zugestimmt. Informiert wurden die Gemeindevertreter über die Aufhebung der Ausschreibung für den Rad- und Gehweg zwischen den Ortsteilen.

Am **6.12.2005** beschloss die Gemeindevertreter auf ihrer Sitzung den Haushalt für das Jahr 2006.

Im nicht öffentlichen Teil wurde über die Vergabe der Wohnungsverwaltung zum 1.1.2006 und über Grundstücksangelegenheiten beraten; im Weiteren wurden Stellungnahmen zu Bauanträgen abgegeben.

Ein neuer Sitzungstermin steht noch nicht fest, ist aber für den Januar bzw. Februar geplant.

Aus der Stadt Wolgast...

Die Stadtvertreter der Stadt Wolgast trafen sich am **21.11.2005** zu ihrer 13. Sitzung im Ratssaal des Kornspeichers in der Burgstraße. Stadtvertretervorsteherin Grugel begrüßte die anwesenden Stadtvertreter, den Bürgermeister Jürgen Kanehl, die weiteren Verwaltungsmitglieder, die Vertreter der Presse und die anwesenden Einwohner.

In ihrem ersten Beratungspunkt beschlossen die Stadtvertreter mehrheitlich die **geänderte Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Wolgast (Straßenbaubeitragssatzung)**. Eine nähere Erläuterung hierzu finden Sie auf einer der nachfolgenden Seiten unter der Rubrik „**Aus dem Bauamt**“.

Mit Beschlussvorlage 01-BV 2005-121 stimmte die Stadtvertretung einstimmig der **öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Kassengeschäfte** zu. Die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen im Amt Am Peenestrom sowohl für die Gemeinden und Städte sowie auch für die gesetzlich übertragenen Aufgaben erfolgt zurzeit in zwei unterschiedlichen Zuständigkeiten aufgrund der Vollstreckungszuständigkeits- und -kosten-Landesverordnung (VollstrZustKLVO M-V).

Bei Forderungen der Stadt ist der Bürgermeister der Stadt Wolgast als Behörde zuständig, bei den Gemeinden und im übertragenen Wirkungskreis auch bei der Stadt ist die Amtsvorsteherin als Behörde zuständig. Dies führt zu erhöhtem Aufwand in der praktischen Umsetzung durch die Stadtkasse als Vollstreckungsstelle. Um dieser Situation zu begegnen, wurde in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Landkreises und dem Innenministerium M-V die vorgelegte Vereinbarung zwischen der Stadt Wolgast als geschäftsführender Gemeinde und dem Amt am Peenestrom erarbeitet. Gemäß § 167 KV M-V besteht die Möglichkeit, dass durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Durchführung der Mahn- und Vollstreckungsaufgaben sowie des Schriftverkehrs der Kasse entweder dem Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde (Stadtkasse) oder der Amtsvorsteherin (Amtskasse) übertragen werden kann. Dies ist mit der Beschlussfassung erfolgt.

Ein weiterer Tagesordnungspunkt beinhaltete den **Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes**. Der Planentwurf hat vom 15.08.2005 bis zum 16.09.2005 öffentlich ausgelegen. Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung liegen Stellungnahmen der Schiffswerft Hörn, des Landkreises Ostvorpommern, der Deutschen Post und der E-Plus Mobilfunk GmbH (beide ohne Anregungen) und der IHK vor. Die Anregungen des Landkreises wurden eingearbeitet, die Stellungnahme der Hornwerft wird im Rahmen der bisherigen unveränderten Sondergebietsdarstellung teilweise berücksichtigt und damit auch die einschlägige Stadtvertreterentscheidung vom 29.08.2005 beibehalten. Die von der IHK vorgebrachten Anregungen bleiben unberücksichtigt.

Nach einer sehr regen Diskussion, in der die unterschiedlichen Auffassungen der Stadtvertreter deutlich wurden, wurde der Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mehrheitlich beschlossen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist beim Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen.

Im **nichtöffentlichen Teil** wurden Beschlüsse zu einem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines B-Planes, zu einem Grundsatzbeschluss zur Überplanung eines Flurstückes, zu einem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung, zum Einvernehmen der Gemeinde zur Umnutzung von baulichen Anlagen, zu einer Grundschuldbestellung mit Rangrücktritt sowie zu Auftragserteilungen gefasst.

• • •

Aus der Gemeinde Zemitz ...

Seit der Sitzung am 31.8.2005 gab es keine weitere in Zemitz.

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung findet am **16.12.2005** statt.

• • •

Alle Einwohner der Gemeinden und Städte des Amtes Am Peenestrom sind nach wie vor herzlich zu den Sitzungen ihrer kommunalen Vertretungen eingeladen!

Winter hält Einzug

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

nun ist es wieder soweit, der Winter hält Einzug. Erste Vorboten mit Nachtfrost, überfrierender Nässe und leichtem Schneefall haben wir bereits hinter uns.

Im Hinblick auf die zu erwartenden winterlichen Verhältnisse möchte das Ordnungsamt an die Schnee- und Glättebeseitigung erinnern.

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern regelt im § 50 den Winterdienst auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Insbesondere werden Aussagen zu Art und Umfang der Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen getroffen.

Zur Reinigung gehört auch die Schneeberäumung auf den Gehwegen und Überwegen für Fußgänger sowie bei Schneeglätte und Glätte das Bestreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

In der Stadt Wolgast und weiteren Gemeinden des Amtes Am Peenestrom ist diese Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer gemäß der Straßenreinigungssatzungen übertragen worden.

Wer seinen Pflichten hinsichtlich der Schneeberäumung bzw. Glättebeseitigung nicht nachkommt, kann im Schadensfall zur Verantwortung gezogen werden. Krankenkassen verlangen bei Unfällen z.B. verauslagte Behandlungskosten vom säumigen Grundstückseigentümer. Zivilprozesse zu Anträgen auf Schmerzensgeld durch Verunfallte sind immer wieder festzustellen.

In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie also Ihre Verpflichtungen wahrnehmen, damit niemand zu Schaden kommt.

Wolgast, den 01.12.2005

Ihre Ordnungsbehörde

Ordnungsamt

Verkauf und Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Der Verkauf (Überlassung) sowie die Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen (Feuerwerkskörper) ist im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und den dazugehörigen Verordnungen (z.B. SprengV) eindeutig geregelt.

Trotz umfangreicher Aufklärung in verschiedenen Medien über die Weitergabe (Überlassung) und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist immer wieder festzustellen, dass zum Teil die Vorschriften nicht beachtet sowie die in diesem Zusammenhang verbundenen Pflichten, wie zum Beispiel die Aufsichtspflicht, teilweise nicht wahrgenommen werden.

Die Ordnungsbehörde weist daher im Interesse aller Bürger auf die sorgfältige Beachtung und Einhaltung nachfolgender Vorschriften hin:

- Zum Jahreswechsel 2005/2006 dürfen pyrotechnischen Gegenstände (Feuerwerkskörper) nur in der Zeit vom 29.12. bis 31.12.2005 verkauft werden.
- Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen nur an Personen über 18 Jahre verkauft werden. Das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen an Personen unter 18 Jahren ist verboten! Hierzu wird darauf hingewiesen, dass auch das Überlassen von Feuerwerkskörpern z.B. von Eltern an Kinder oder von älteren an jüngere Geschwister (unter 18 Jahren) verboten ist.
- Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie Kirchen ist grundsätzlich verboten. Zudem ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen in besonders brandempfindlichen Zonen, wie z. Bsp. Wohngebiete mit enger Bebauung, sehr vorsichtig zu handhaben.
- Feuerwerkskörper der Klasse II (wie z. Bsp. Raketen, China-Bölller, Harzer-Knaller Kanonenschläger usw.) dürfen nur am 31.12.2005 und 01.01.2006 verwendet bzw. abgebrannt werden.

Ein Verstoß gegen diese Vorschriften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

In der Hoffnung auf eine ruhige Silvesterparty, insbesondere für die Mitarbeiter der Feuerwehr, des Krankenhauses und des Rettungsdienstes sowie einen guten und gesunden Rutsch ins neue Jahr, verbleibt

Ihre Ordnungsbehörde

Mitteilung aus dem Ordnungsamt, Sachgebiet Umwelt

Verschiebung Entsorgungstermine

Das Ordnungsamt des Amtes Am Peenestrom teilt mit, dass sich aufgrund des Feiertages am 26.12.2005 die Entsorgungstermine in dieser Woche (vom 26.12. bis 31.12.05- gerade Woche), insbesondere Hausmüll und Grüner Punkt, um einen Tag verschieben.

Termine und Standorte für die Entsorgung der Tannenbäume im Amt Am Peenestrom im Januar 2006

	Termine	Standorte
Wolgast	09.01.06 13.01.06 20.01.06	Nettoparkplatz Thälmannplatz Robert-Koch-Str. (oberer Parkplatz) Neustadt an der Bushaltestelle Am Fischmarkt (ehem. Schlachthof) Tannenkamp (Katharinenberg - Nähe Containerstation)
		(Standorte gelten für alle Termine)
Neuendorf Netzelkow Lütow Mahlzow	17.01.06	vor dem Gartencenter Platz vor der Kirche Nähe Trafo/ Dorfstraße Verkaufsstelle
Buggenhagen Lassan Papendorf Pulow Waschow Bauer Zemitz Hohensee Hohendorf Buddenhagen Pritzier Schalense	18.01.06	am alten Pferdestall Wertstoffcontainer am Roloffplatz und in der Neustadt Dorfplatz Buswendestelle am Schloss bei der Bushaltestelle Lange Straße ehem. Verkaufsstelle vor ehem. Kfl an der Gaststätte am Containerstellplatz hinter der Verkaufsstelle ehem. Verkaufsstelle
Krummin Neeberg Sauzin Ziemitz	19.01.06	an der Verkaufsstelle a.d. verkaufssteile /Feuerwehrgerätehaus an der Gaststätte Dorfkrug Dorfplatz / Parkplatz

▪

**19.
Dezember**

Weihnächte - Turnier
für die Klassen 1 bis 3
Sporthalle Hufelandstraße

SV Motor Wolgast
Abt. Tischtennis

**18.
Dezember
Sonntag**

Weihnachtzkonzert
Kantorei der St.-Petri Gemeinde
St.-Petri-Kirche

Evangelische Kirchengemeinde 17.00
Uhr St.-Petri Wolgast

Veranstaltungsplan vom Jugendhaus der Stadt Wolgast Dezember 2005



Öffnungszeiten

Mo-Do 14.00-21.00 Uhr
Fr 14.00- 22.00 Uhr
Sa 15.00-22.00 Uhr

jeden

Mo. 14.00 - 17.00 Uhr

Kreative Holzgestaltung

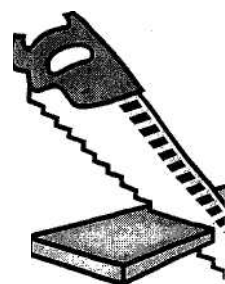
Di. 17.00- 19.00 Uhr

Breakdance

20.00 - 22.00 Uhr

Fußball in der Turnhalle

Baustraße



Mi. 15.00 - 17.30 Uhr

Karaoke in der Musikwerkstatt

15.00 -20.00 Uhr

Eislauf in Heringsdorf

Do. 15.00 -17.00 Uhr

Holzbastelarbeiten

Fr. 19.00 - 20.30 Uhr

Fußball in der Sporthalle Hufeland

16.12.05 19.00 Uhr

Weihnachtsparty

17.12.05 19.00 Uhr

Musikerweihnachtsparty mit
unseren Besuchern

20.12.05 17.00 Uhr

Skatturnier in Greifswald JFZ Takt

tägliche Angebote : Hausaufgabenhilfe 14.00- 17.00 Uhr


(andere Zeiten nach Absprache möglich)

Backen und Kochen, Internet-Point, Tischtennis, Dart,

Billard, Tischspiele, Bandproben, wechselnde

Kreativangebote und vieles mehr **24.12-26.12.05** und **am**

31.12.05 bleibt das Haus geschlossen!

Wir  wünschen Euch frohe Weihnacht und ein gesundes
neues Jahr wünschen

Kreativwerkstatt 14.00 - 17.00 Uhr

Bastelaktionen für Jedermann - ohne Voranmeldung

- | | |
|----------|--|
| 13.12.05 | Weihnachtsbasteln |
| 15.12.05 | Keilrahmen |
| 20.12.05 | Serviettentechnik, bei Bedarf eigenes Behältnis mitbringen |
| 22.12.05 | Kerzen marmorieren |
| 27.12.05 | Spielnachmittag |
| 29.12.05 | Märchenstunde |

Veranstaltungsplan 2006 vom Jugendhaus der Stadt Wolgast mit Unterstützung vom Förderverein „Peenebunker“ e.V.

Starten werden wir das neue Jahr am 14.01.06 mit einem Rommeeturnier, der 21.01.06 wird für alle Tanzbegeisterten das Haus offen sein und im Februar gibt es für alle Freunde des Darf s ein Turnier. Am 04.02.05 sind die Narren im Haus
Der März beginnt musikalisch, am 04.03.06 findet unser 1.Konzert im Jugendhaus statt, sportlich gesehen geht es mit unserem Fußballturnier in der Großraumsporthalle am 18.03.06 weiter **und** am 25.03.06 ist dann Teendance. Im April folgt unser Billardturnier. Des Weiteren ist noch eine Fahrt geplant, Ziel und Zeit wird rechtzeitig über Presse und Info Tafel bekannt gegeben, ein Jugendaustausch mit der Partnerstadt Wedel ist auch noch geplant.

Am 1. Mai geht es im Sportforum rund um Veranstaltungsangebote für unsere Jugend.

Weitere Konzerte im Jugendhaus sind am 06.05.06; 02.07.06; 07.10.06 und 02.12.06 geplant.

Am 12./13.05.06 findet ein Sportturnier am Jugendhaus statt, es kann Streetball, Badminton, Fußball, Tischtennis und vieles mehr gespielt werden.

In der Zeit vom 09.06 - 09.07 wird das runde Leder rollen und wir werden über Leinwand Live die Spiele übertragen, die vom Fernsehen angeboten werden.

In der Zeit vom 10.-21.07.06 ist das Ferienspektakel am Jugendhaus und am Familienzentrum wieder aktiv. Viele Vereine werden gemeinsam mit den Ferienkindern bei Sport Spiel und kleinen Bastelaktionen die Langeweile vertreiben.

Weitere Termine für den Teendance und Turniere werden dann im laufenden Jahr bekannt gegeben.

Zwar beginnen die Vorbereitungen schon ab März mit unseren Denkmaldetektiven, aber der eigentliche Tag ist der 10. 09,2006. Es ist der Tag des offenen Denkmals (Ort wird noch bekannt gegeben): Thema» Historische Gärten und Parks

Ein Workshop für unsere Musiker findet in der Zeit vom 22.-24.09.06 mit dem JFZ Takt (Greifswald) statt

Unser Herbstfußballturnier in der Großraumsporthalle ist für den 14.10.06 geplant

15.12.06 und 16.12.06 sind unsere Weihnachtsfeiern im Haus.



SoVD
Sozialverband
Deutschland

SoVD Kreisverband OVP & HGW 17438 Wolgast Peenemünder Str. 01

*Das Bewährte zu erhalten **und** das Neue zu versuchen*

*Darin sehen wir den Erfolg unserer bisherigen Zusammenarbeit
für die wir herzlich danken.*

*Wir wünschen unseren Mitgliedern **und** deren Angehörige,
Freunden und Bekannten frohe Festtage und
alles Gute zum Neuen Jahr.*

Sozialverband Deutschland c. V.
Ortsverband Wolgast
Der Vorstand

Mit freundlichen Grüßen

Sadewasser 1.
Vorsitzender

SHIA e. V.
Familienzentrum
Mühlentrift 4,17438 Wolgast

Unsere Angebote im Dezember 2005

Montag

Frauentreff	09.30 Uhr
Computerkabinett mit Internet	14.00 Uhr
Hausaufgabenhilfe	14.00 Uhr
Fitness für Kinder u. Jugendliche	15.00 Uhr
Theatergruppe	16 00 Uhr
Töpfern Erwachsene mit Anleitung-	18.30 Uhr

Dienstag

Töpfern Erwachsene mit Anleitung	09.00 Uhr
Eltern - Kind - Gruppe (Babytreff)	10.00 Uhr
Computerkabinett mit Internet	14.00 Uhr
Hausaufgabenhilfe	14.00 Uhr
Fitness für Kinder und Jugendliche	15.00 Uhr
Töpfern für Kinder mit Anleitung	15.00 Uhr
Fitness für Erwachsene	19,00 Uhr

Mittwoch

Töpfern Erwachsene mit Anleitung	09.30 Uhr
Kleiderbörse	10.00 Uhr
Computerkabinett mit Internet	14 00 Uhr
Hausaufgabenhilfe	14.00 Uhr
Fitness für Kinder u Jugendliche	15.00 Uhr
Kurs „Kreatives Gestalten“	15 00 Uhr
Eltern- Kind- Gruppe (Zwergentreff)	15.30 Uhr
Treffpunkt „Familie“	16.30Uhr
Zirkel „Niederdeutsch“ (14.12.05)	16.00 Uhr

Donnerstag

<hr/> Computerkabinett mit Internet	14.00 Uhr
<hr/> Hausaufgabenhilfe	14.00 Uhr
Zeichenzirkel (am 01.12.05)	15.00 Uhr
Fitness für Kinder u. Jugendliche	15.00 Uhr
Fitness für Erwachsene	19.00 Uhr

Freitag

besonderes Angebot ab	14.00 Uhr
Computerkabinett mit Internet	14.00 Uhr
<hr/> Hausaufgabenhilfe	14.00 Uhr
<hr/> Fitness für Kinder und Jugendliche	15.00 Uhr

Zusätzlich zu unseren Veranstaltungsangeboten hat unser Familiencafe täglich für Sie von 10 bis 17 Uhr geöffnet Es werden kleine Snacks, Eis und Getränke angeboten.

In unserem täglichen offenen Kinder* und Jugendbereich kann man Billard und Tischfußball spielen, es können div. Spielgeräte und Inlineskater ausgeliehen werden. Des weiteren kann man sich mit vielen interessanten Brettspielen die Zeit sinnvoll vertreiben.

Für den kreativen Bereich steht du Bastelzimmer zur Verfügung (Gruppen bitte mit Voranmeldung).

Zu unserem Service gehört auch die Vermietung von Räumlichkeiten für Beratungen and Familienfeiern und die Ausrichtung von Kindergeburtstagen.

Für eventuelle Anfragen stehen wir Ihnen unter der Tel- Nr. 03836/ 202056 bzw. Fax 202060 zur Verfügung.

Familienzentrum

Demokratischer Frauenbund e.V.
„Frauentreff“
Heberleinstr. 2
17438 Wolgast
Tel. 202664

Allgemeine Öffnungszeiten
Montag - Donnerstag
8.00 - 16.30 Uhr
Freitag 8.00 - 10.40 Uhr

Wir laden ein zum Frauentreff

Was wollen wir?

Das Ziel unserer Arbeit besteht darin, Mitbürgerinnen und Mitbürgern die Orientierung im täglichen Leben zu erleichtern, Ratsuchenden Hilfe und Unterstützung zu geben:

- durch Vermittlung von kompetenten Ansprechpartnern,
- durch Beratungs- und Informationsveranstaltungen
(z.B. zum Familien- und Sozialrecht, zu Versicherungs- und Steuerfragen, zur Rentenversicherung, zu sozialen Leistungen ...)

Montag bis Donnerstag können Schulkinder nach dem Unterricht betreut werden. Aber auch stundenweise Kinderbetreuung z. B. bei Ämtergängen, Arztbesuchen u. ä. ist möglich.

Frauenfrühlstfleck von 9.00 -11.00 Uhr im Monat Dezember 2005

- 20.12.05 Wir feiern Weihnachten

Jeden Donnerstag von 13.00 -16.00 Uhr Handarbeitszirkel

**Gewerkschaftliche
Arbeitslosenbetreuung**

Schiffbauerdamm 1 - Wolttast - Tel.
03836 - 202021 / 03831 - 296738

Erwerbslosenberatungen beim „Dau wat“ e.V.

Der Verein „Dau wat“, in Wolgast bietet auch am Dezember wieder Beratungen in seinem neuen Büro am Schiffbauerdamm 1 zu Problemen der Erwerbslosigkeit an.

Die Berater sind zu folgenden Terminen vor Ort:

dienstags von 10.00 -12.00 / 13.00 - 15.00 Uhr

Montag d. 19.12, von 09.00 - 12.00 / 13.00 - 15.00 Uhr

Ab dem 21. Dezember bleibt das Büro bis einschließlich 2. Januar geschlossen.

Alle Erwerbslosen, die Fragen in Bezug auf die Erwerbslosigkeit, zu Bescheiden von Ämtern oder z.B. zur Bewerbung haben, sind herzlich willkommen. Die Beratungen werden in Einzelgesprächen durchgeführt und sind kostenlos.

Veranstaltungsplan Jahr 2005

Senioren Kaffeenachmittage / Seniorensport

Dezember 2005

- 14. Dezember 2005

Sport
Weihnachtsfeier

Es findet wöchentlich eine Veranstaltung statt. Die Themen entnehmen Sie bitte dem vorliegenden Plan. Je nach Bedarf und Wünschen der Senioren können weitere oder andere Veranstaltungen in den Plan aufgenommen werden.

Alle Veranstaltungen finden jeweils Mittwochs um 14.30 Uhr in den Räumen der DRK- Pflegewohnung, Maxim - Gorki - Str. 31 statt.

• Wenn Sie Interesse oder Fragen zum Seniorennachmittag haben, wenden Sie sich bitte an folgende Einrichtung.

**- DRK - Sozialstation Maxim
Gorki -. Str. 31 17438 Wolgast
Tel.: 038 36/20 34 91**

Alle Kollegen der DRK Sozialstation Wolgast wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Wanderungen im Dezember 2005

Samstag, den 17.12.05 Wanderführer: Treffpunkt:	rt <i>Bevor der Weihnachtsmann kommt</i> " Gerhard Rückart 03836/601406 14 Uhr Gartenhaus „Öavina“ ⁴¹ Wolgast bis 10.12.05 . . . • ■ • • , .
Freitag, den 30.12.05 Wanderführer: Treffpunkt: Route: ca.8 km Einkehr:	„Jahresausklang" Gerhard Rückart 03836/601406 t4 Uhr Kleeblatt-Center Wolgast Wolgast' Weidehof- Tannenkamp- Wolgast Weidehof

Vorschau 2006

Sonntag, den 01.01.2006 Wanderführer: Treffpunkt: Route: ca. 6 km Katerbekämpfung:	„Start ins nette Jahr" Gerhard Rückart 03836/601406 13:30 Uhr Thälmannplatz Wolgast Wolgast- Höhendorf- Wolgast im Landgh. „Neue Heimat" Hohendorf
--	---

Am 01. April 2006 können die Wolgaster Rassekaninchenzüchter ihr 100 jähriges Bestehen feiern. Einen hervorragenden Auftakt gab es während der 15. Landesverbandsschau.

Der Verein errang in der Vereinswertung mit 967,5 Punkte den 1. Platz. Grundlage dafür waren 5 Tiere mit der Traumnote „vorzüglich“ 97,0 Punkte.

Diese Tiere stellten Hans-Jürgen Pasedag, Zemitz mit Deutschen Riesen, weiß, Roger Stöhr, Waschow, mit 2 Alaska, Hans Schumacher, Hohendorf mit Lohkaninhen, schwarz und Gerhard und Felicitas Rückart mit Englischen Schecken, blau-weißer aus. Roger Stöhr stellte bei Alaska ein Siegertier, Landesmeistertitel aus dem Amtsbereich errangen Hans-Jürgen Pasedag, Zemitz, mit Deutschen Riesen, weiß,-Roger Stöhr, Waschow, mit Schwarzen Wienern, Gerhard und Felicitas Rückart mit Englischen Schecken, schwarz-weiß und blau weiß, Karsten Löffler, Buddenhagen, mit Perlfeh.

Landesjugendmeister wurde Marie-Sophie Löffler, Buddenhagen mit Zwerg-Widder, weiß Rotaugen und sie erhielt einen Landesverbandsehrenpreis.

Für ausgezeichnete Zuchtgruppenleistungen gingen 3 Ehrenpreise an Heinz Beitz, Wolgast, für Blaue Wiener und Alaska, 3 auch an Gerhard und Felicitas Rückart für Englische Schecken, schwarz-weiß und blau-weiß.

Hans-Jürgen Pasedag, Zemitz erhielt 2 Ehrenpreise für Deutsche Riesen, weiß.

2 Ehrenpreise auch für Roger Stöhr, Waschow für schwarze Wiener und Alaska.

Ehrenpreise auch Harald Galle. Wolgast, Helle Großsilber und für Hans Schumacher, Hohendorf

Katzenschutzverein Wolgast e.V.
Jahresbericht

Vor gut einem Jahr hat sich unser Verein gegründet.

Da unsere Vereinstätigkeit Einfluss auf die Ordnung in unserer Stadt hat, möchten wir einen kurzen Bericht über unsere bisherige Tätigkeit geben.

Die Aktion „Friedhofskatzen“, welche der Auslöser für unsere Vereinsgründung war, ist noch nicht endgültig abgeschlossen. Es ist uns gelungen, etwa die Hälfte der „Friedhofskatzen“ (12 Stück) umzusiedeln. Den neuen Aufenthaltsort haben leider nicht alle Tiere akzeptiert. Jedoch sind sämtliche umgesetzte Tiere kastriert worden, so dass diese nun nicht mehr für Nachwuchs sorgen können. Diese Aktion zog sich vom Herbst letzten Jahres bis ins Frühjahr 2005 hin. Mit fortschreitendem Jahreslauf, wurde der Friedhof immer mehr durch Besucher frequentiert, so dass unsere Umsiedlungsaktionen vorerst gestoppt werden mussten.

Auf unserem Vereinsgelände wurden zahlreiche Arbeiten von Vereinsmitgliedern durchgeführt. Der Zaun wurde repariert, ein Elektrozaun installiert, Unterholz beseitigt und einige Katzenhütten aufgestellt. Logistisch, unterstützt wurden wir dabei vom Bauhof der Stadt, wofür wir uns herzlich bedanken.

Die ersten Bewohner auf dem Vereinsgrundstück waren die dorthin umgesiedelten Friedhofskatzen. Bisher befinden sich dort etwa 22 Tiere als Freigänger auf dem Grundstück. In dem dazugepachteten Garagengebäude indem sich das Futterlager, die Aufnahme-Station für Neuzugänge und ein Raum für kranke Tiere. Da wir zwischenzeitlich von der Bevölkerung zur Kenntnis genommen werden, gibt es ständig neue Patienten. Dabei handelt es sich nicht nur um freilebende Katzen. Oft werden uns Tiere gebracht, weil die Besitzer umziehen, ins Krankenhaus müssen oder andere Unwägbarkeiten aufgetreten sind. Ebenso bringt man uns Fundkatzen; im Frühjahr waren es z.B. viele Jungkatzen, die irgendwo im Stadtgebiet aufgefunden wurden. Auch bei verletzt aufgefundenen Tieren werden wir um Hilfe gebeten. Soweit es uns möglich war, haben wir Jungtiere an interessierte Tierfreunde vermittelt. In diesem Jahr waren es 50 Jungtiere die wir vergeben konnten. Nur mit Hilfe von Spendenmitteln ist es uns möglich geworden, seit August letzten Jahres 67 Tiere kastrieren zu lassen. Dies ist ein erster Schritt zu unserem Ziel, den Bestand an freilebenden, herrenlosen Katzen überschaubar zu halten.

Es ist uns gelungen, 3 MAE - Kräfte für die Arbeit auf unserem Vereinsgelände einsetzen zu können. Dadurch sind wir bereits gut vorangekommen, Fenster und Türen in dem Pachtgebäude konnten eingesetzt werden. Die notwendigen Materialien hierfür haben wir aus Abbruchmaßnahmen geborgen. Durch die MAE - Kräfte ist die personelle Betreuung der Tiere zumindest für einige Zeit abgesichert. Sorge bereitet uns der nahende Winter. Da das zur Verfügung gestellte Gebäude nicht an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen ist, ist es ohne Licht, Wasser und Wärme schwierig, die Tiere ordentlich zu versorgen.

Trotz dieses Problems, das aufgrund der zur Verfügung stehenden Finanzen von uns momentan nicht gelöst werden kann, geben wir nicht auf. Wir werden weiter nichts unversucht lassen, den Tierschutz auch in Wolgast lebendig werden zu lassen.

Wir bedanken uns bei der Stadtverwaltung, Wolgast für die bisherige Unterstützung und bei allen Wolgastern, die uns mit Geld - und Sachspenden unterstützt haben. Wir wünschen allen eine besinnliche Adventszeit.

J. Wolf

Vorsitzender

Wer unserem Verein beitreten oder unterstützen möchte, melde sich bitte unter 03836/601144.

Geldspenden bitte auf das Konto: 100 013 244, BIZ: 15050500, Sparkasse Vorpommern.

Katzenschutzverein-Wolgast e.V.

**01 Groß Ernsthof
Unterdorf 25
17509 Rubenow
Tel. 03836-601144**

Mohrchen ist ein verlassener Kater, auch er sucht ein neues, tierfreundliches Heim.

Seit 3 Jahren bereits lebt er auf der Strasse, da seine Vorbesitzer ins Altenheim gezogen sind und ihn einfachs zurückgelassen haben. Betreut wurde er auf einer Futterstelle in der Stadt. Als er sehr krank wurde, lief er den Betreuern der Futterstelle hilfeschend hinterher und ließ sich nicht zurückweisen.

Diese nahmen ihn mit nach Hause und pflegten ihn gesund. Damit er nun nicht wieder zurück auf die Strasse muss, denn er ist ein ganz zahmes Tier, wird für ihn ein neues zu Hause gesucht. Mohrchen ist etwa 5 – 6 Jahre alt.

Präsentation des Katzenschutzvereins Wolgast e.V. auf dem diesjährigen Wolgaster Oktoberfest

Katzenschutzverein-Wolgast e. V. OT
Groß Ernsthof
Unterdorf 25
17509 Rubenow
Tel. 03836-601144

2 Umzugswaisen suchen dringend ein neues Zuhause!

Ihr Frauchen musste aus Altersgründen den Wohnort wechseln und konnte die beiden 11 und 12 Jahre alten Katzen leider nicht in die neue Wohnung mitnehmen.

Obwohl sie auf unserem Vereinsgelände gut betreut werden, leiden beide Tiere sehr unter der Trennung.

Wer hat ein Herz für Tiere und gibt den beiden ein neues liebevolles zu Hause ?

Aufgrund ihres Alters wäre es schön, wenn die Tiere in einem ruhigen Haushalt, evtl. bei älteren Leuten unterkommen könnten. Beide Katzen sind kastriert.

Kreismusikschule Ostvorpommern

Information und Anmeldung:

Kreismusikschule Ostvorpommern, Bahnhofstr. 72
17438 Wolgast

Tel: 03836/202413, Fax: 03836/204580

Sprechzeiten:

Montag-Donnerstag

08.00-11.30 Uhr

13.30-16.00 Uhr

(Dienstag bis 17.00 Uhr)

Veranstaltungsplan Dezember

Do 15.12.05	16.30 Uhr	Klassenvorspiel Keyboard	Wolgast , Musikschule Raum 7 Bahnhofstr. 72
Fr 16.12.05	18.00 Uhr	Weihnachtskonzert	Wolgast , Museum Rathausplatz 6
Sa 17.12.05	15.00 Uhr	Weihnachtskonzert	Wolgast , Saal der Musikschule Bahnhofstr. 72
Sa 17.12.05	18.00 Uhr	Weihnachtskonzert	Anklam , Aula Lilienthal- Gymnasium Leipziger Allee 22
Mo 19.12.05	17.00 Uhr	Klassenvorspiel Streicher/Gitarre	Koserow, Grundschule Fischerstr. 28
Di 20.12.05	16.30 Uhr	Klassenvorspiel Keyboard	Karishagen , Grundschule R 13 Schulstr. 4
Di 20.12.05	17.30 Uhr	Musizierstunde	Heringsdorf , Villa Irmgard Maxim-Gorki-Str. 13

- Änderungen vorbehalten -

GOTTESDIENSTE

18.12.	4. Advent	10 Uhr in St. Petri. Weihnachtsgeschichte von Carl Orff
24.12.	Heiligabend	15 Uhr, Christvesper in St. Jürgen
24.12.	Heiligabend	; 17 Uhr, Christvesper in St. Petri
24.12.	Heiligabend	23 Uhr, Christnacht in St. Petri
25.12.	1. Weihnachtstag	mit Abendmahl und Chor
26.12.	2. Weihnachtstag	mit Posaunenchor
31.12.	Silvester	17 Uhr, Jahresschlussandacht mit dem Posaunenchor in St. Petri
01.01.	Neujahr	mit Abendmahl

